

STATUTEN

des Vereins ‚Winti im Wandel - WiWa‘ mit Sitz in Winterthur, ZH.

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Winti im Wandel - WiWa‘ besteht mit Sitz in Winterthur ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

Der Verein Winti im Wandel - WiWa - will den Menschen in der Stadt Winterthur und ihrer Umgebung zeigen, dass es auch anders geht: WiWa betreibt Öffentlichkeitsarbeit und zeigt und fördert bereits gelebte und visionierte möglichst natur-, gesundheits-, gemeinwohl- und lebensfördernde Alternativen in den 7 Bereichen der Permakulturblume (Land- und Naturbewirtschaftung, Gebaute Umwelt, Werkzeuge & Technologie, Kultur & Bildung, Gesundheit & spirituelles Wohlbefinden, Finanzen & Ökonomie, Landbesitz & Gemeinschaft). WiWa will Winti für Jung & Alt zu einem Ort mitgestalten, der mit Freude, Respekt und Transparenz die drei Permakultur-Grundsätze People Care, Earth Care, Fair Share lebt und feiert. WiWa schafft eine physische und eine virtuelle Plattform für die Präsentation von Projekten, Vermittlung von Wissen - einschliesslich der Ermöglichung und eigenen Durchführung von Workshops, Seminaren, Kursen und anderen Veranstaltungen - sowie den Austausch von Ideen und Informationen zwischen den Mitgliedern und Interessierten. WiWa möchte den Menschen zu mehr Selbstbefähigung, Selbstbewusstsein, Unabhängigkeit und fundierten Informationen in einer gut vernetzten Stadt Winterthur und ihrer Umgebung verhelfen. WiWa steht für lokal, regional, gemeinsam.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral sowie gemeinnützig.

Artikel 3 - Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Workshops, Präsentationen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden
- Sacheinlagen
- Förderbeiträgen

Die Mitgliederbeiträge können sich in der Höhe unterscheiden und werden jährlich auf Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt eines Mitgliedes eingezogen. Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt und werden jeweils im Voraus geschuldet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 - Vereinsmitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder (im Folgenden bezeichnet als Mitglieder) werden. Bei juristischen Personen muss jeweils eine natürliche Person bestimmt werden, die als Vertretung in der Kerngruppe bzw. im Vorstand des Vereins tätig ist oder als sonstiges Mitglied am Vereinsgeschehen teilnimmt.

Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern der Kerngruppe bzw. des Vorstands und sonstigen Mitgliedern. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Geschuldete oder bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erlassen bzw. zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden - siehe Artikel 7. Der Ausschluss erfolgt durch einen Konsententscheid des Vorstandes (nach Art. 9 dieser Statuten).

Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (Kerngruppe)
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsrevisionsstelle: Sobald es die Komplexität der Jahresrechnung erfordert (ab 100 Mitglieder bzw. einem Vereinsvermögen in Höhe von Fr. 10'000)
- der Ältestenrat bzw. Beirat: bei Bedarf mit beratender Funktion zum Regeln delikater Angelegenheiten

Artikel 7 - Der Vorstand (Kerngruppe)

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Folgende Kompetenzen können nicht an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen weitergegeben werden und müssen immer im gesamten Vorstand nach Artikel 9 dieser Statuten behandelt werden.

- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern, bei Bedarf in Absprache mit den Mitgliedern und/oder dem Ältestenrat/Beirat
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- Abnahme von Budget und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in Absprache mit den Mitgliedern

Der Vorstand kann folgende Aufgabenbereiche und Kompetenzen an einzelne Personen oder Arbeitsgruppen weitergeben.

- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vollzug der Beschlüsse der Vorstandssitzungen
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse gemäss dem in Artikel 9 festgehaltenen Prozedere.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 8 - Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Bei Bedarf finden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung physische oder virtuelle Gesprächsrunden statt, bei dem die verschiedenen an der Mitgliederversammlung behandelten Themen besprochen werden können. Was besprochen wurde, wird in einem Protokoll festgehalten, das vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Information gemailt wird. Dies dient dazu, langwierige Diskussionen über umstrittene, heikle bzw. unklare Themen an der Mitgliederversammlung zu vermeiden und ein speditives Durcharbeiten der einzelnen Traktanden an der Mitgliederversammlung zu gewährleisten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts (sofern erforderlich) und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, sofern erforderlich
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- i. Änderung der Statuten
- j. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, falls ein solcher Entscheid nicht vom Vorstand bzw. der Kerngruppe alleine getroffen werden kann - siehe Artikel 7.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses in Absprache mit dem Vorstand bzw. der Kerngruppe

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse gemäss dem in Artikel 9 festgehaltenen Prozedere.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 9 - Beschlussfassung im Vorstand und an der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind (physisch und/oder digital) oder alle Vorstandsmitglieder nachträglich das Protokoll mit ihrer Unterschrift bestätigen und damit ihr Einverständnis mit den besprochenen Punkten nachträglich geben.

Beschlüsse, welche ausserhalb der Kompetenzbereiche einzelner Vorstandsmitglieder oder Arbeitsgruppen liegen, werden im Vorstand nach dem Konsentprinzip gefällt.

Level 1: AUTOKRATISCH IN DER ROLLE

Für kleinere operative Themen nutzen wir die Autorität der Rollen. Das heisst, jede Person darf in ihrer Rolle die benötigten Entscheide treffen. Der Übergang auf Level 2 gestaltet sich wie folgt: Wann immer sich ein Vereinsmitglied die Frage stellt, ob es bei einem Thema einen Beratungsprozess braucht, wird ein Beratungsprozess zum betreffenden Thema gestartet.

Level 2: BERATUNGSPROZESS, GGF. MIT ÄLTESTENRAT/BEIRAT

Auf dieser Ebene folgen wir dem Beratungsprozess. Das bedeutet, jede Person darf jeden Entscheid fällen, sofern sie sich vorher hat beraten lassen. Je grösser die Konsequenzen eines anstehenden Entscheides, desto mehr Personen müssen um Rat gefragt werden. Von einer Entscheidung direkt Betroffene und Experten auf dem Gebiet müssen immer um Rat gefragt werden. Im Beratungsprozess geht es darum, Feedback und Input zu erhalten und dadurch eine gut informierte Entscheidung zu treffen. Es geht nicht darum, Konsent zu bilden und entsprechend können

auch alle Ratschläge ignoriert werden, wenn diese sich für den/die EntscheidungsträgerIn nicht richtig anfühlen. Der Übergang auf Level 3 gestaltet sich wie folgt: Wann immer ein Vereinsmitglied findet, dass es einen Gruppenentscheid braucht, wird der Entscheid in Level drei gefällt.

Level 3: GRUPPENENTSCHEID IM KONSENT

Entscheide auf Level 3 werden an einer Vereinssitzung thematisiert und im Protokoll festgehalten. Auf dieser Ebene folgen wir dem Konsent-Prinzip. Das heisst, alle Mitglieder müssen einverstanden sein, oder bereit sein, ihre abweichende Meinung, bzw. ihre Bedenken gegen die zu treffende Entscheidung aufzugeben oder zurückzustellen. Solche Bedenken werden angehört und in den Entscheidungsprozess einbezogen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich auf kooperative Weise am Entscheidungsprozess zu beteiligen und zeigt sich nach eigenem Ermessen kompromissbereit. Das heisst, nur wenn sich kein Mitglied aktiv gegen den Beschluss ausdrückt, erlangt ein Beschluss Gültigkeit. Alle tragen dann die Entscheidung trotz ihrer allfälligen Bedenken mit.

Kann kein solcher Gruppenentscheid im Konsent getroffen werden, wird auf das Abstimmungsverfahren mit Mehrheitsbeschluss zurückgegriffen.

Jedes Mitglied hat von Gesetzes wegen kein Stimmrecht (bzw. Mitspracherecht beim Konsententscheid) bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person bzw. der von ihm vertretenen juristischen Person einerseits und dem Verein andererseits.

Artikel 10 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Artikel 11 - Die Rechnungsrevisoren

Es wird eine Rechnungsrevision durchgeführt, sofern dies erforderlich ist - siehe Artikel 6.

Artikel 12 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 - Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins ist ein Konsententscheid des Vorstandes nach Art. 9 dieser Statuten anzustreben.

Ist dies nicht möglich, kann der Verein aufgelöst werden, falls sich nicht mehr als ein Mitglied dagegen ausspricht.

Wer die Auflösung durchführt, entscheidet der Vorstand.

Die Kompetenzen des Vorstandes bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang erhalten.

Über die Verwendung des, nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen, allfällig verbleibenden Reinvermögens entscheidet der Vorstand.

Artikel 14 - Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.01.2026 in Winterthur ZH angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften:

Winterthur 28.1.26

Ort, Datum



Eva Bühler
Vorstand

Winterthur, 28.1.26

Ort, Datum



Gabriella Speich
Vorstand

Winterthur 28.1.26

Ort, Datum



Seriné Knecht
Vorstand